



Sicherheit im Sozialpartnermodell (SPM)

Der Arbeitgeber zahlt den Beitrag zur Altersvorsorge und das war's dann? Wie sieht es mit der Sicherheit im Sozialpartnermodell aus? *Pay and forget* oder *pay more to forget*?

Kurzer Rückblick auf die bisherigen Sicherungsinstrumente in der bAV

Die Sicherung der betrieblichen Altersversorgung besteht im Wesentlichen darin, dass der Arbeitgeber für die Leistung im Alter einstehen muss. Es ist dabei unerheblich, ob die Leistung von ihm selbst gezahlt wird oder von einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse, Unterstützungskasse oder Direktversicherung. Im Falle der Beitragszusage mit Mindestleistung ist diese Einstandspflicht begrenzt auf die eingezahlten Beiträge (sog. Beitragsgarantie). Das heißt aber auch: Keine Haftung für einmal erwirtschaftete Rendite. Der Einstandspflicht entledigen sich Arbeitgeber grundsätzlich durch den Kauf von Versicherungen. Diese garantierten den Arbeitgebern regelmäßig die Mindestleistung in Höhe der eingezahlten Beiträge sowie einen Garantiezins.

Falls der Arbeitgeber zwischenzeitlich insolvent geht, tritt der Pensionssicherungsverein a. G. (PSV) ein und übernimmt die Leistung. Diese beschränkt sich allerdings nur auf die bisher angesammelten Ansprüche. Der PSV prüft nicht, ob die gezahlte Leistung erhöht werden sollte, um beispielsweise die Inflation auszugleichen. Der PSV erwirtschaftet ebenfalls keine Rendite auf einmal übernommene Versicherungen.

Wo sind die Probleme?

Die aktuelle Niedrigzinsphase hat den Garantiezins auf 0,25 Prozent absinken lassen. Versicherungen können aus wirtschaftlichen Gründen daher keine Beitragsgarantie mehr aussprechen und übernehmen folglich auch keine entsprechenden Versicherungen von den Arbeitgebern. Die Arbeitgeber können sich daher nicht mehr „freikaufen“. Die Niedrigzinsphase hat ebenso zur Folge, dass Rückstellungen in den Bilanzen für Druck sorgen.

Sicherung im Sozialpartnermodell

Sowohl die Einstandspflicht inklusive der Beitragsgarantie als auch die Insolvenzsicherung sind im Sozialpartnermodell vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Wir dürfen die Arbeitgeber nicht aus der Pflicht nehmen!

Deshalb müssen Arbeitgeber zusätzlich zu jedem Beitrag einen Sicherungsbeitrag zahlen, so die klare Haltung der IG Metall Baden-Württemberg. Damit sorgen sie bereits jetzt für die Sicherung der Versorgung im Alter. Ob der Arbeitgeber zum Beginn der Rente noch zahlungsfähig ist, spielt dann keine Rolle mehr. Der Sicherungsbeitrag fließt in den Sicherungspuffer und wird getrennt vom Vorsorgevermögen verwaltet. Der Sicherungsbeitrag wird kollektiv verwendet, das heißt alle teilnehmenden Betriebe finanzieren die Sicherheit im Alter für alle Beschäftigten. Das im Sicherungsvermögen angesammelte Vermögen soll eingesetzt werden, wenn Krisen im Kapitalmarkt ansonsten die Rentenleistung schmälern würden.

Sicherheit im SPM



Genau dann, so die Forderung der IG Metall Baden-Württemberg, wird das Geld verwendet, um die Rente weiterhin auf dem Stand zu halten, den sie bereits hatte und auch ihren Wert nicht verliert.

Im Falle der Insolvenz eines Arbeitgebers fließt, wie in der bisherigen bAV, kein Beitrag mehr in das Sozialpartnermodell. Allerdings - und das ist neu - wird sichergestellt, dass das bisher eingezahlte Vorsorgevermögen auch weiterhin voll an der Wertentwicklung partizipiert und durch den Sicherungspuffer geschützt wird.